



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Albanien

Blutrache, organisierte Kriminalität und Menschenhandel

Stand: 07/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Blutrache	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote.....	1
2. Organisiertes Verbrechen	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote.....	2
3. Menschenhandel	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote.....	3

1. Blutrache

1.1 Allgemeines

Blutrache bzw. Blutfehden kommen in Albanien vereinzelt noch vor, haben jedoch laut EU-Kommission drastisch abgenommen. Es fehlt allerdings ein genauer Überblick über bestehende Fälle.¹ Blutrache ist in den Menschenrechtsberichten des US-Außenministeriums in den vergangenen Jahren kein Thema mehr gewesen.² Das Phänomen beschränkt sich hauptsächlich auf den Norden des Landes und folgt zumeist nicht mehr strikt dem „Kanun“, dem albanischen Gewohnheitsrecht. Es ist zu beobachten, dass Gruppierungen des organisierten Verbrechens die Idee der Blutrache instrumentalisieren, um sich eine einschüchternde Aura zu geben (Drohung mit der Verfolgung von Gegnern, Ausübung von Vergeltung) und ihre gewalttätigen Handlungen mit einem „traditionellen“, brauchtumsmäßigen Anstrich zu versehen. Tatsächlich wird dabei aber eine eigene, von der Tradition abweichende Form der Vergeltung ausgeübt: So kann man sich nach dem Kanun nicht für ein Familienmitglied rächen, das bei einer unmoralischen Handlung getötet wurde (z. B. beim Stehlen von Eigentum). Dennoch sind Fälle bekannt, in denen Gruppen für eine bei kriminellen Aktivitäten getötete Person Vergeltung üben wollten, dabei jedoch den gesuchten Gegner nicht aufspüren konnten und stattdessen ein Familienmitglied der gesuchten Person töteten und dies als Blutfehde rechtfertigten wollten.³

1.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote

Laut Berichten wird Opfern von Blutrache im Allgemeinen Schutz durch den Staat geboten, das Vertrauen in Behörden und Justiz jedoch teils als niedrig beschrieben.⁴

Die NGO Albanian Helsinki Committee bietet kostenlose rechtliche Beratung und Unterstützung für betroffene Personen an.⁵ Die Stiftung „No Blood Feud – Yes to Life“ engagiert sich für die Schlichtung von Blutfehden zwischen Familien und für ihre Versöhnung. Zudem unterstützt sie betroffene Familien mit Kindern durch materielle, finanzielle und medizinische Hilfe.⁶

¹ European Commission: Screening report Albania, 20.07.2023, https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/system/files/2023-07/AL%20Cluster_1%20Draft%20screening%20report_external%20version.pdf, abgerufen am 11.07.2024, S. 53.

² Siehe z.B. US Department of State: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Albania, 2024, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/albania/>, abgerufen am 11.07.2024.

³ UK Home Office: Albania: Blood feuds, Juli 2024, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112260/ALB+CPIN+Blood+feuds.pdf>, abgerufen am 11.07.2024, S. 31.

⁴ Ebd., S. 4; Global Initiative against Transnational Organized Crime: Blood feuds in Albania exploited by criminal groups, Dezember 2021, <https://riskbulletins.globalinitiative.net/see-obs-011/03-blood-feuds-in-albania-exploited-by-criminal-groups.html>, abgerufen am 11.07.2024.

⁵ UK Home Office: Albania: Blood feuds, Juli 2024, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2112260/ALB+CPIN+Blood+feuds.pdf>, abgerufen am 11.07.2024, S. 43.

⁶ No Blood Feud – Yes to Life: Vision & Mission, ohne Datum, <https://noblloodfeud.com/>, abgerufen am 11.07.2024.

2. Organisiertes Verbrechen

2.1 Allgemeines

Die albanische Mafia stellt ein transnationales Netzwerk mit den „Geschäftsfeldern“ Drogen-, Waffen- und Menschenhandel dar, dessen Einfluss bis nach Lateinamerika reicht.⁷ Wenngleich familiäre Zugehörigkeit in albanischen Mafiagruppierungen häufig eine wichtige Rolle spielt, sind diese zumeist in kleineren, flexiblen Gruppen mit zeitlich begrenzten Beziehungen organisiert und unterscheiden sich damit von anderen großen Gruppen des organisierten Verbrechens wie etwa der italienischen Mafia. Dessen ungeachtet haben albanische Gruppierungen eine klare Struktur und die Mitglieder zeigen Loyalität gegenüber einem einzigen Anführer. Sie sind äußerst gewalttätig, arbeiten aber mit korrupten Polizei- und Justizbeamten sowie mit ausländischen Akteuren zusammen, insbesondere mit der italienischen Mafia, einschließlich der 'Ndrangheta und der Sacra Corona Unita, sowie mit türkischen Gruppen der organisierten Kriminalität. Es ist bekannt, dass sie Verbindungen zu kosovarischen und montenegrinischen kriminellen Netzwerken haben und unter anderem in Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich stark vertreten sind. Es gibt auch Hinweise darauf, dass albanische Mafiagruppierungen mit süd- und mittelamerikanischen Banden zusammenarbeiten. Aufgrund sozioökonomischer Faktoren wie dem Mangel an Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten in Albanien ist der Trend zu beobachten, dass Jugendliche in verschiedenen Rollen als Teil krimineller Netze in die alltäglichen Aktivitäten des organisierten Verbrechens eingebunden sind.⁸

Berichten zufolge wurden Mitglieder krimineller Gruppen in politische Positionen auf verschiedenen Ebenen des Staatsapparats berufen. Kriminelle Netzwerke sind in hohem Maße in lokale und regionale Strukturen eingebettet, arbeiten mit der Polizei zusammen und erhalten politischen Schutz. Die Unterwanderung des Staatsapparats durch die organisierte Kriminalität zeigt sich am Schutz des Drogenhandels durch Bestechung und Korruption, insbesondere bei der Grenzpolizei. Es gibt Indizien, die auf eine Beteiligung hochrangiger staatlicher Akteure an korrupten Transaktionen hindeuten. Außerdem nutzen Politiker Medienberichten zufolge große kriminelle Gruppen und Netzwerke, um das Wahlverhalten der Bürger durch Druck, Erpressung und Stimmenkauf zu kontrollieren.⁹ Akteure des privaten Sektors, insbesondere aus dem Immobilien- und Tourismusbereich, werden zunehmend mit der organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht. Darüber hinaus fördert die wachsende Informalität des Privatsektors den Schwarzmarkt und illegale Finanzströme. Einige Segmente des Finanzdienstleistungssektors und einige öffentlich-private Partnerschaften zeigen, wie eng die Beziehungen zwischen der organisierten Kriminalität und dem Privatsektor miteinander verwoben sind.¹⁰

2.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote

Zur verstärkten Bekämpfung des organisierten Verbrechens wurde im Dezember 2019 die Special Anti-Corruption and Organised Crime Structure (SPAK), bestehend aus einer Sonderstaatsanwaltschaft (SPO) und dem National Bureau of Investigations (NBI), eingerichtet. Laut EU-Kommission haben die albanischen Behörden hierbei in den vergangenen Jahren in Kooperation mit EU-Staaten, Europol und Eurojust konkrete Fortschritte erzielt. So zeigt die Regierung großes Engagement bei der Bekämpfung der Herstellung von und des Handels mit Cannabis sowie bei der Beschlagnahmung und Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität. Die Bekämpfung von Internetkriminalität, Menschenhandel und Geldwäsche ist der EU-Kommission zufolge hingegen noch ausbaufähig.¹¹

⁷ Americas Quarterly: Ecuador's Crime Wave and Its Albanian Connection, 12.04.2023, <https://www.americasquarterly.org/article/ecuadors-crime-wave-and-its-albanian-connection/>, abgerufen am 11.07.2024.

⁸ Global Initiative Against Transnational Organized Crime: Global Organized Crime Index – Albania, 2023, <https://ocindex.net/country/albania>, abgerufen am 11.07.2024.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ European Commission: Albania Report 2023, 12.10.2022, https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/albania-report-2022_en, abgerufen am 11.07.2024, S. 41.

Auch wenn die Strafverfolgungsbehörden insbesondere bei der Bekämpfung des Drogenhandels positive Ergebnisse erzielt haben und einige kriminelle Vereinigungen wirksam zerschlagen wurden, sind die Ermittlungen und die Strafverfolgung häufig nicht auf die oberen Ränge der kriminellen Vereinigungen ausgerichtet, die Zahl der Verurteilungen ist begrenzt. Insgesamt bedeutet dies laut der NGO „Global Initiative“, dass bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität kaum Fortschritte erzielt werden. Der Schmuggel von illegalen Gütern und Personen über die albanischen Landgrenzen, insbesondere über die Grenzen zu Kosovo und Montenegro, hält weiter an und stellt eine erhebliche Herausforderung für die territoriale Integrität des Landes dar. Obwohl die Integrität der langen Küstenlinie Albaniens ständig von kriminellen Organisationen in Frage gestellt wird, hat das Land seine Küste dank der in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle über seine Grenzen effektiver überwacht. Albanien verfügt nicht über die erforderliche Cybersicherheitsinfrastruktur und die technischen und logistischen Kapazitäten zum Schutz seiner digitalen Infrastruktur.¹²

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Opfern des Menschenhandels (s.u.), davon abgesehen ist ihr Engagement im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität aber sehr begrenzt.¹³

3. Menschenhandel

3.1 Allgemeines

Frauen und Kinder sind in Albanien Zielgruppen von Sexhandel und Zwangsarbeit, insbesondere während der Tourismussaison. Menschenhändler nutzen falsche Versprechungen, wie z. B. Heirats- oder Arbeitsangebote, um Opfer des Sexhandels auszubeuten. Darüber hinaus zwingen Menschenhändler Kinder häufig zum Betteln oder zur Verrichtung anderer Zwangsarbeiten, wie dem Verkauf kleiner Gegenstände, sowie zu kriminellen Handlungen wie Einbrüchen und Drogenhandel. Kinder aus den Gemeinschaften der Roma und der Balkan-Ägypter werden im Rahmen von Saisonarbeit und Zwangsbettelei ausgenutzt. Menschenhändler nutzen soziale Medien, um potenzielle Opfer zu rekrutieren und über Mobiltelefonanwendungen und Online-Plattformen für kommerziellen Sex zu werben. Migrantinnen und Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge, die nach Albanien reisen, geschleust oder freiwillig umgesiedelt werden, insbesondere Frauen und unbegleitete Kinder, sind von Menschenhandel bedroht. Experten berichten, dass Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen in zunehmendem Maße in Gefahr sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.¹⁴

3.2 Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützungsangebote

Nach Angaben des US-Außenministeriums hat die albanische Regierung ihre Bemühungen zum Ausbau des Opferschutzes in den vergangenen Jahren verstärkt. Staatliche Stellen und NGOs identifizierten im Jahr 2023 165 potenzielle Opfer, verglichen mit 110 identifizierten potenziellen Opfern im Jahr 2022. Von diesen 165 Personen wurden 80 von Menschenhändlern für den Sexhandel und 58 für den Menschenhandel mit Arbeitskräften ausgenutzt, darunter 55 für erzwungene Bettelei und 27 für die erzwungene Kriminalität. Die Strafverfolgungsbehörden rechtfertigten Fälle von potenzieller häuslicher Sklaverei und Zwangsarbeit bei Zwangsehen in den Gemeinschaften der Roma und Balkan-Ägypter mitunter als traditionelle kulturelle Praktiken und Bräuche.¹⁵

¹² Global Initiative Against Transnational Organized Crime: Global Organized Crime Index – Albania, 2023, <https://ocindex.net/country/albania>, abgerufen am 11.07.2024.

¹³ Ebd.

¹⁴ US Department of State: 2024 Trafficking in Persons Report: Albania, 2024, <https://www.state.gov/reports/2024-trafficking-in-persons-report/albania/>, abgerufen am 11.07.2024.

¹⁵ Ebd.

Es existieren eine staatliche Schutzunterkunft für Opfer von Menschenhandel sowie drei staatlich unterstützte, von NGOs betriebene Heime. Diese vier spezialisierten Einrichtungen bilden zusammen die sogenannte National Coalition of Anti-Trafficking Shelters (NCATS); Opfer, die Dienstleistungen benötigen, die in einem Heim nicht verfügbar sind, werden an ein anderes Heim der Koalition verwiesen. Im Jahr 2023 bot die NCATS 328 Opfern von Menschenhandel (93 im Jahr 2022) Nahrungsmittel, psychologische Beratung, Rechtsbeistand, Gesundheitsfürsorge, Bildungsdienste, Beschäftigungsdienste, Unterstützung für die Kinder der Opfer, finanzielle Unterstützung, langfristige Unterbringung, soziale Aktivitäten, Berufsausbildung und Nachbetreuung nach der gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Die NCATS verfügt über eine Gesamtkapazität zur Unterbringung von 71 Opfern, darunter 10 Kinder. Nach Angaben des US-Außenministeriums verfügen die Unterkünfte in den NCATS trotz der begrenzten finanziellen Mittel über professionelles Personal und eine qualitativ hochwertige Betreuung.¹⁶

¹⁶ Ebd.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de